

Hessischer Landtag

Kulturpolitischer Ausschuss

z. Hd. Frau Öfftring

Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Landesvorsitzender

Jörg Leinberger

Mainstr. 24

63329 Egelsbach

Tel.: +49 (0163) 6201060

Mail: landesvorsitzender@vdl-hessen.info

Internet: www.vdl-hessen.info

Betreff
Novelle Schulgesetz

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
lb/vdl

Datum
17.01.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der VDL Hessen bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf zur Änderung des Schulgesetzes. Auf rein redaktionelle Änderungen werden wir uns nicht beziehen.

Zahlreichen Veränderungen im Schulgesetz stehen wir relativ neutral gegenüber. Manche Veränderungen müssen konsequenterweise aufgrund der Systematik bereits vorher in die Wege geleiteter Gesetzesvorhaben durchgeführt werden. Andere wiederum vollziehen nur eine längst gelebte Praxis nach.

Die von uns aufgelisteten Änderungsvorschläge sehen wir aus unserer Sicht als notwendig an. Sie unterstützen unsere Verbandsposition zur Stärkung der Mehrgliedrigkeit des Schulwesens.

Einem für uns sehr wichtigen Punkt des Gesetzgebungsvorhabens, die eigenständigen Hauptschulen in eine andere Schulform zu überführen zu wollen, stehen wir sehr negativ gegenüber.

Auch wenn uns es klar ist, dass in der Realität die Eltern einer Anmeldung an einer Hauptschule, besonders einer eigenständigen Hauptschule, ablehnend gegenüber stehen, so sehen wir, dass diese Änderung im Schulgesetz eine nach außen hin falsche Realität vorspielt. Denn es wird damit der Eindruck vermittelt, dass Hauptschulen in unserem Land deswegen nicht mehr nötig seien, weil wir keine Hauptschüler mehr hätten. Wir wissen alle, dass dies nicht der Fall ist.

Und dementsprechend bedauern wir, dass der Gesetzgeber vorhat, diesen Punkt in der geplanten Form zu verändern, ohne eine entsprechende deutliche Position darzulegen,

wie in Zukunft mit den Hauptschülern in unserem Land verfahren werden soll.

Eine Einheitsschule lehnen wir selbstverständlich und ausdrücklich ab. Aus den Erfahrungen anderer Bundesländer wie auch aus unseren Nachbarstaaten bis hin zu den als Vorbild gepriesenen nördlichen Ländern haben wir mitgenommen, dass dieser Ansatz nicht zu mehr Bildungsgerechtigkeit und vor allem nicht dazu führt, jedem Kind die für es optimale Bildung angedeihen zu lassen.

Folgende Anmerkungen hat der geschäftsführende Landesvorstand des VDL Hessen zum vorliegenden Gesetzesentwurf:

HSchG § 3 Abs. 7

Die Aufnahme des Absatzes erscheint notwendig und wird seitens des VDL Hessen unterstützt.

HSchG § 3 Abs. 10

Die Einrichtungen der Jugendhilfe und der Jugendämter müssen aber auch gleichzeitig personell so ausgestattet sein, dass sie den an sie gestellten Ansprüchen gerecht werden können. Diese Einrichtungen werden weit über ihre Möglichkeiten hinaus beansprucht und es sollte daher im Interesse der Gesellschaft sein, dass eine verlässliche Ausstattung veranlasst wird. Der VDL Hessen möchte außerdem darauf hinweisen, dass es im Zuge einer transparenten Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe zu begrüßen wäre, wenn Schulen nach einer Gefährdungsmeldung an das Jugendamt eine Rückmeldung erhalten würden, ob und in welcher Weise eine Intervention der Jugendhilfe erfolgen konnte.

HSchG § 5 Abs. 2

Der VDL sieht die Änderungen des Abschnitts 2 äußerst kritisch, da bei einem stärkeren Fokus auf die fächerübergreifende Berufs- und Studienorientierung weniger Zeit verbleibt für die Allgemeinbildung und die Vermittlung der Inhalte der einzelnen Unterrichtsfächer. Durch die Implementierung der BSO in alle Unterrichtsfächer wird diese nicht mehr gezielt gefördert und in ihren Inhalten beschnitten. Berufsorientierung sollte außerdem frühestens ab der 7. Jahrgangsstufe Eingang in den Unterricht finden.

HSchG § 7 Abs. 1

Es fehlt ein Hinweis, dass Sexualerziehung verpflichtender Teil des Unterrichts an der Schule ist.

HSchG § 11 Abs. 8

Im Rahmen der demografischen Entwicklung ist diese Neuformulierung sinnvoll. Es sollte jedoch keine Festsetzung von Schul- bzw. Standortmindestgrößen erfolgen, da die Schließungen von kleinen Systemen per se vermieden werden sollten. Den Staatlichen Schulämtern soll auch weiterhin ein Ermessens- / Handlungsspielraum erhalten bleiben.

HSchG § 15 Abs. 4

Der VDL Hessen regt an, die Streichung der Wörter „Bildungs- und“ vorzunehmen, da der Bildungsauftrag bei den Schulen und nicht beim Schulträger liegt.

HSchG § 15 Abs. 5

Der VDL Hessen lehnt eine flächendeckende Einführung der Ganztagschule in gebundener Form ab.

HSchG § 15c

Der VDL Hessen lehnt sämtliche schulische Förderangebote in den Ferien ab. Ferienangebote können als freiwillige Option durch die Schulträger angeboten werden. Schulische Räumlichkeiten können hierfür gerne genutzt werden. Grundsätzlich haben Schüler jedoch ein Recht auf Erholung in der unterrichtsfreien Zeit.

HSchG § 23 Abs.6

Dieser neue Absatz ist, folgt man der Begründung im Gesetz, völlig überflüssig. Er ist sogar abzulehnen, da die Schulträger dazu gezwungen werden, Hauptschulen in eine andere Schulform zu überführen. Dies geht weit über die Regelungen im § 146 HSchG hinaus. Für den VDL Hessen sind Hauptschulen und ihr gut ausgebildetes pädagogisches Personal von essentieller Bedeutung.

HSchG § 27 Abs. 3 „neu“

Durch die Möglichkeit der Abschaffung der Kursdifferenzierung in allen Fächern ist eine weitere Niveausenkung zu befürchten. Durch Inklusions- und Integrationsmaßnahmen wird in den Klassen bereits mehrfach binnendifferenziert. Eine durch die Abschaffung der Kursdifferenzierung notwendige, über die bestehenden Maßnahmen hinausgehende Binnendifferenzierung führt zur weiteren Überbelastung der Lehrkräfte. Daher wird dieser Abschnitt abgelehnt.

Der VDL Hessen regt außerdem an, schon nach der 7. Jahrgangsstufe abschlussbezogene Klassen zu gründen.

HSchG § 37 Abs. 3 (neu)

Es wird angeregt, diesen Absatz nicht aufzunehmen, da im Folgenden noch in § 73 eine Änderung vorgesehen ist.

HSchG § 42 Abs. 3 Satz 3

Es wird angeregt, im Satz 3 die Worte „in der Regel“ zu streichen. Ansonsten müssten hier auch die Ausnahmen von der Regel benannt werden.

HSchG § 49

Die vorgesehenen Änderungen sind bildungspolitische Vorgaben der allgemeinen Art. Es fehlt jedoch die Selbstverpflichtung des Gesetzgebers, durch eine Veränderung bzw. einen Ausbau der universitären Ausbildung sowie der zweiten Ausbildungsphase für eine ausreichende Anzahl gut ausgebildeter Förderschulpädagogen zu sorgen. Durch die Einführung der inklusiven Schulbündnisse (§ 52) ist ein Ansteigen des Bedarfs an Beratungs- und Fördertätigkeit zu erwarten, für dessen Deckung es derzeit nicht genügend Förderschullehrkräfte gibt.

HSchG § 52 (4)

Generell fehlen auf dem Arbeitsmarkt ausgebildete Förderschullehrkräfte, unabhängig davon, wo diese eingesetzt werden sollen. Es ist eine Reaktion auf die Entwicklung in einzelnen Schulamtsbezirken, dass auch allgemeine Schulen als BFZ eingerichtet werden (z.B. wenn keine eigenständige Förderschule mehr gegründet werden durfte, wurde eine Abteilung „Förderschule“ an eine allgemeine Schule angedockt). Grundsätzlich lehnt der VDL Hessen ab, dass Regelschulen zu Stammschulen von Förderschullehrkräften werden. Es bedarf der Verortung an einem BFZ oder einer Förderschule, um die fachlich-professionelle Weiterbildung der Sonderpädagogen zu gewährleisten.

Insgesamt haben die Veränderungen in § 52 Auswirkungen auf die Organisationsstrukturen und Zeitressourcen, da sie Mehrarbeit in erheblichem Maße beinhalten.

HSchG § 81 Nr. 2 c (neu)

Der VDL Hessen begrüßt diese Neuerung, da damit den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit eröffnet wird, einen „niederen“ Abschluss zu erwerben, ohne diesen im Zeugnis nur als „gleichgestellt“ bestätigt zu bekommen. Sicher zu stellen ist aber, dass eine solche Entscheidung zu Beginn des jeweiligen Schuljahres zu treffen ist und alle (!) Prüfungsteile umfasst. Das bedeutet, dass bei der Teilnahme an den Hauptschulabschlussprüfungen auch eine Projektprüfung und bei der Teilnahme an den Realschulabschlussprüfungen eine Präsentation auf der Grundlage einer Hausarbeit zu leisten ist. Ansonsten gäbe es weiterhin eine Ungleichbehandlung.

HSchG § 82 Abs. 6

Die Anfügung folgt den neueren Überzeugungen, dass Mediationsverfahren unter Umständen erfolgreicher sind als Ordnungsmaßnahmen, die als Strafen empfunden werden. Dies ist für den VDL Hessen nachvollziehbar. Es sollte aber geregelt sein, dass das Mediationsverfahren lediglich für angestrebte Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 Punkte 1 bis 3 in Frage kommt. Ebenso sollte im Vorfeld der Einführung eines solchen Verfahrens festgeschrieben werden, wer die Mediation übernimmt, da es an den Schulen bisher keine ausgebildeten Mediatoren gibt.

HSchG § 84 Abs.1 Satz 3 Neufassung

Es wird angeregt, die Worte „ist deren Schulkonferenz zu hören“ zu ersetzen durch „ist die Zustimmung der Schulkonferenz einzuholen“. Eine reine Anhörung ließe eine Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde auch gegen den Willen der Schulgemeinde zu.

HSchG § 86 Abs.3 Neufassung

Die Neufassung wird vom VDL Hessen begrüßt, da sie keinen Unterschied mehr zwischen „Lehrkräften“ und „Lehrkräften im Vorbereitungsdienst“ macht.

HSchG § 86 Abs. 4

Der VDL Hessen rät dazu, hinter „Abs. 2 und 3“ das Wort „ebenfalls“ einzufügen und den Rest des Satzes zu streichen. Selbst wenn diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht selbstständig unterrichten, üben sie doch häufig eine große Vorbildfunktion aus.

HSchG § 92 Abs. 3 (neu)

Dieses Ziel unterstützt der VDL Hessen. Jedoch verlangt eine solche Zielvereinbarung eine (zeit-)intensive vorausgehende Analyse unter Berücksichtigung eventuell vorliegender Evaluations- oder Inspektionsberichte. Auch hier sind zeitintensive Gespräche notwendig, die dann wieder ihren Einfluss auf neue Gedanken zur Schulentwicklung haben. Da die Aufgabenbereiche für die damit betrauten Beamtinnen und Beamten zudem durch ebenfalls zeitintensive Jahresgespräche neben den „üblichen“ Tätigkeiten (Sicherstellung Unterrichtsversorgung, Personalentwicklung Schulleiterinnen und Schulleiter und Lehrkräfte (§ 97 Abs. 1 Satz 3), Wahrnehmung Generalia-Aufgaben usw.) angefüllt sind, empfehlen sich Schulentwicklungsgespräche in einem ausreichenden zeitlichen Abstand. Eine Schule ist kein Wirtschaftsbetrieb. Methoden aus der Wirtschaft (Consulting) lassen sich nicht unreflektiert auf den Bildungsbereich übertragen.

HSchG § 130 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8

Siehe hierzu die Anregung zu § 84 Abs. 1 Satz 3.

Der VDL Hessen stimmt dem zu. Das Anhörungsrecht darf hier aber nicht automatisch in allen Unterpunkten zum Zustimmungsrecht werden.

HSchG § 144a Abs. 2, Änderung der Sätze 5 und 6

Der letzte Satz hinter dem Semikolon setzt voraus, dass der Schulträger entsprechende Schulverbände nach § 140 Abs. 1 gebildet hat. Darauf sollte an dieser Stelle hingewiesen werden.

Für eine nähere Erläuterung und eine Diskussion zu den von uns aufgeworfenen Anregungen stehen wir gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen und im Namen des geschäftsführenden Landesvorstands des VDL Hessen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Leinberger', is positioned above the name of the signatory.

(Jörg Leinberger, Landesvorsitzender des VDL Hessen)